Bekanntmachung

Bauleitplanung;
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37: „Einzelhandel am Wirtskellerweg“ für die Flurnummer 476, 475/1 und 473/38 Gemarkung Bodenwöhr
hier:
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB

I. Aufstellung eines Bebauungsplans

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodenwöhr hat in der öffentlichen Sitzung vom 02.07.2026 die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Einzelhandel am Wirtskellerweg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Hiermit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Stärkung des Nahversorgungsstandortes in Bodenwöhr geschaffen werden.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zum Bebauungsplan.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,05 ha und soll dem bestehenden Einzelhandelsmarkt Möglichkeiten für eine Erweiterung geben. Es umfasst das Flurstück 476, 475/1 und 473/38 Gemarkung Bodenwöhr. Die Lage und der Flächenumgriff sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Lageplan des Plangebietes „Einzelhandel am Wirtskellerweg“

II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bodenwöhr hat in der öffentlichen Sitzung am 29.10.2026 den Vorentwurf des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Einzelhandel am Wirtskellerweg“ gebilligt und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Einzelhandel am Wirtskellerweg“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen; Abstandserlass, Bestandsplan und einer Begründung – jeweils in der Fassung vom 29.10.2026 - liegt in der Zeit

vom 12.11.2026 bis einschließlich 15.12.2026

im Rathaus der Gemeinde Bodenwöhr, Schwandorfer Str. 20, 92439 Bodenwöhr zu folgenden Zeiten

Montag bis Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr
Montag	14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 bis 17:30 Uhr

öffentlich aus und kann von jedermann eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltung abgeben. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls am Verfahren beteiligt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Bodenwöhr, den 10.11.2026

Georg Hoffmann
1. Bürgermeister

BAYERN GEMEINDE BODENWÖHR

1. a) Angeschlagen am
   b) Abgenommen am
2. Im Regentalanzeiger veröffentlicht
3. Auf der Homepage veröffentlicht